

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)
HGB-Fachausschuss

Per E-Mail

Az
F 2

Zeichen
Dz/Di

Durchwahl
5430

Datum
18.09.2013

Stellungnahme Entwurf Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 28 zur Kapitalflussrechnung (E-DRS-28)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, zum E-DRS-28 Stellung nehmen zu können.

Aus formaler Sicht begrüßen wir im Interesse der Transparenz und Übersichtlichkeit die mit der Neufassung angestrebte Zusammenführung der bisher in gesonderten Standards geregelten branchenspezifischen Besonderheiten für Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute.

Mit Blick auf die inhaltlichen Änderungsvorschläge zur Darstellung der Kapitalflussrechnung möchten wir Sie insbesondere auf zwei Regelungsbereiche aufmerksam machen, die aus Sicht der Versicherungswirtschaft dringend korrektur- bzw. klarstellungsbedürftig sind:

Fragen 7 und 8 – Darstellung von vereinnahmten Zinsen und Dividenden in der Kapitalflussrechnung

Die vorgeschlagene Zuordnung von erhaltenen Zinsen und Dividenden zum Cashflow aus Investitionstätigkeit vermittelt kein geschäftsmodellkonformes Bild der Kapitalflüsse in einem Versicherungsunternehmen.

Die aufeinander abgestimmte Steuerung von Verbindlichkeiten und Kapitalanlagen ist ein fundamentales und unerlässliches Lenkungsprinzip in jedem Versicherungsunternehmen. Demgemäß steht die Anlagetätigkeit der Unternehmen in untrennbarem Zusammenhang mit der Höhe und der Fälligkeitsstruktur der eingegangenen Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

www.gdv.de

Vor diesem Hintergrund ist - entsprechend der aktuellen Praxis im DRS 2-20 - die Erzielung von Zins- und Dividendenerträgen anders als beispielsweise bei Industrieunternehmen ein Kernbestandteil der laufenden Geschäftstätigkeit.

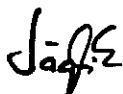
Die Änderung der bisherigen Darstellung würde eine erhebliche Verschiebung der Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit hin zum Cashflow aus Investitionstätigkeit zur Folge haben, die den Adressaten der Konzernabschlüsse nicht plausibel vermittelt werden könnte und darüber hinaus eine Vergleichbarkeit mit den Investitionsaktivitäten von Unternehmen aus anderen Branchen impliziert, die aufgrund der fundamentalen Unterschiede in der Geschäftsausrichtung nicht gegeben ist. Daher plädieren wir nachdrücklich dafür, die bisherige Zuordnung der erhaltenen Zinsen und Dividenden zu den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit für die Versicherungswirtschaft beizubehalten.

Frage 10 – Segment-Kapitalflussrechnungen

Wir interpretieren Textziffer 31 des E-DRS-28 dahingehend, dass keine Pflicht zur Aufteilung der Cashflows nach Segmenten statuiert wird. Zur verpflichtenden Anwendung des E-DRS-28 soll es lediglich dann kommen, wenn sich das berichtende Unternehmen dafür entscheidet, Cashflows je Segment auszuweisen. Dies würde unter dem Blickwinkel der Freiwilligkeit der bisherigen Regelung des DRS 2-20, Textziffer 20 entsprechen. Zur Vermeidung von Missverständnissen regen wir eine Klarstellung an, dass die segmentbezogene Angabe der Cashflows auf einer Empfehlung beruht und grundsätzlich nicht verpflichtend ist.

Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Säglitz)



(Dzaack)